



Swiss LegalTech Association (SLTA)  
Bleicherweg 66  
8002 Zürich

[info@swisslegaltech.ch](mailto:info@swisslegaltech.ch)  
[www.swisslegaltech.ch](http://www.swisslegaltech.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 24. Juni 2019

## **VERNEHMLASSUNGSANTWORT BUNDESGESETZ ZUR ANPASSUNG AN ENTWICKLUNGEN DER TECHNIK VERTEILTER ELEKTRONISCHER REGISTER**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Am 22. März 2019 wurde die Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register eröffnet. Innert der Eingabefrist bis 28. Juni 2019 reicht die Swiss LegalTech Association (SLTA) ihre Stellungnahme zur genannten Vernehmlassung ein. Als gesamtschweizerischer Verein, welcher alle Sprachregionen der Eidgenossenschaft abdeckt, erlauben wir uns den Fliesstext einheitlich in deutscher Sprache zu halten, die Vorschläge für Gesetzesänderungen von französisch sprachigen Autoren indes im Original wiederzugeben, um grösstmögliche Präzision im Ausdruck zu gewährleisten.

### **Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage**

Anerkennend möchten wir hervorheben, dass die Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik Verteilter elektronischer Register einen wichtigen Schritt für die künftige Entwicklung der «distributed ledger technology» (DLT) ist und das «know how» der Schweiz in diesem Bereich aufzeigt. Das hohe Tempo des Bundesrates unterstreicht zudem die Fähigkeit der Schweizer Behörden, auf technologische Entwicklungen zu reagieren. Unsere grundlegenden Bemerkungen zur Vorlage des Bundesrates sehen wie folgt aus:

1. Wir stimmen dem Vorschlag des Bundesrates zu, kein spezifisches Gesetz (lex specialis) für distributed ledger technology einzuführen, wie es in anderen Rechtsordnungen, beispielsweise Liechtenstein, vorgeschlagen wurde. Tatsächlich sind die technologischen

Entwicklungen von DLT branchenübergreifend, weshalb eine Regelung nicht in Bezug auf einzelne Anwendungen, sondern mittels eines generellen Rechtsrahmens erfolgen soll.

2. Wir sind einig mit der Meinung des Bundesrats, dass die Übertragung von reinen Kryptowährungen, die lediglich private und nicht gesetzliche Zahlungsmittel nach Art. 84 OR darstellen, frei sein sollen.
3. Wir stimmen einer absichtlich unbestimmten Definition der DLT-Technologie zu. Dies gebietet die Technologieneutralität, der sich sowohl der Gesetzgeber als auch die rechtsanwendenden Behörden verschrieben haben. Das DLT-Umfeld befindet sich in einem Reifungsprozess und entwickelt sich ständig weiter. Die Verwendung von zu spezifischen oder technischen Begriffen würde das Anwendungsfeld und damit die Möglichkeit der Weiterentwicklung einschränken. Um jedoch für die Entwicklung von Unternehmen im DLT-Bereich die nötige Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Bundesrat möglichst zeitnah und in Zusammenarbeit mit Vertretern aus der Praxis auf dem Verordnungsweg nach Art. 973d Abs. 3 VE-OR Standards zur DLT Konformität definieren.
4. Wir anerkennen, dass die Vernehmlassungsvorlage vom Anwendungsfall zur Schaffung von Effekten auf DLTs inspiriert wurde. Auch wenn es sich dabei um einen wichtigen Anwendungsfall handelt, sollte der Gesetzgeber nicht aus den Augen verlieren, dass der Anwendungsbereich von DLT weit darüber hinausgeht und auch bspw. die Schaffung von «utility token» oder IP-Rechten umfasst, bzw. einfach als Zertifizierungsmechanismus für Information dienen kann, für welche möglicherweise andere als hier vorgeschlagene Standards gelten.
5. Schliesslich können wir unseres Erachtens fehlende Punkte in der Vernehmlassungsvorlage hervorheben.
6. Wir möchten festhalten, dass die Schaffung von dinglichen Rechten, insbesondere für DLT Anwendungen betreffend Immobilien, weitestgehend ausgeschlossen bleibt. Wir glauben, dass eine Entwicklung in diese Richtung auf natürliche Weise erfolgen wird, vorerst aber noch verfrüht ist. In der Zwischenzeit sollte jedoch die Möglichkeit der Abwicklung solcher Geschäfte oder die Abbildung von beweglichen Sachen auf einem Token möglich sein. Dies, wenn die Parteien ein System von vertraglichen Verpflichtungen einrichten, das eine funktionale Äquivalenz bietet. So sieht das Liechtensteinische Recht beispielsweise die Rolle eines «Versicherers» vor, der sicherstellt, dass ein Recht auch richtig im Token inkorporiert ist (Art. 5 Abs. 1 Ziffer 7 VT-Gesetz).
7. Der Numerus Clausus der Gesellschafts- und Anstaltsformen deckt nicht die Anforderungen, die neue Formen der auf DLT beruhenden Unternehmensorganisation (wie bspw. DAOs) aufstellen. Aufgrund der Verbreitung dieser Organisationsformen

besteht sowohl für Teilnehmer dieser Organisationen als auch Aussenstehende, wie der Markt und Konsumenten, ein Interesse an Rechtssicherheit. Nebst der Schaffung von neuen auf DLT-Technologie abgestimmte Gesellschaftsformen (wie dies in Malta bspw. für DAOs erfolgt ist), soll auch die Schaffung digitaler Personen als eigene Kategorie der Rechtspersönlichkeit berücksichtigt werden, wie dies von unterschiedlichen Autoren diskutiert wird. Dieses Bedürfnis rührt daher, dass mit zunehmender Automatisierung software-basierte Agenten auf DLT-Netzwerken eine höhere Autonomie erlangen werden, als dies existierende Rechtsformen wie die juristischen Personen haben. Dies kreiert einen mittelfristigen Handlungsbedarf, um Marktteilnehmern, Konsumenten und dem Staat eine rechtliche Handhabe bereitzustellen, um zivilrechtliche Schadensforderungen gegen diese software-basierten Agenten durchzusetzen (vgl. hierzu: Ozan Polat / Benedikt Schuppli, *The Advent of Digital Persons, Future Cryptoeconomics*, 2018, Wien). Siehe hierzu auch unsere allgemeinen Bemerkungen zum Gesellschaftsrecht in Kapitel 5 unserer Eingabe.

Wir möchten uns dafür bedanken, dass der Bundesrat in so kurzer Zeit dieses Vernehmlassungsverfahren aufgesetzt hat. Wir begrüssen dies sehr, da wir überzeugt sind, dass es für die Schweiz von grösster Wichtigkeit ist, die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Distributed Ledger Technology rasch und klar zu setzen.

Im Namen der Swiss LegalTech Association, die Autoren:

- Lukas Abegg-Vaterlaus
- Rolf Guenter
- Eleonor Gyr
- Gabriel Jaccard
- Lars Schlichting
- Benedikt Schuppli

# Stellungnahme zur Vernehmlassung: Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

## Inhaltsverzeichnis

1. Obligationenrecht	5
Art. 622 Abs. 1 VE-OR	5
Art. 973a OR Randtitel	5
Art. 973c OR Randtitel und Abs. 1	5
Art. 973d VE-OR	6
Art. 973e VE OR	7
Art. 973f VE OR	9
Art. 973g VE OR	10
Art. 973h VE OR	11
Art. 1153 VE OR Randtitel	12
2. Schuldbetreibung- und Konkursrecht	13
Art. 242a	13
Art. 242b	15
3. Geldwäschereigesetz	17
4. Finanzmarktinfrastuktur- und Finanzinstitutsgesetz	21
Art. 41 Bst. b, Ziff. 3 VE-FINIG	21
5. Gesellschaftsrecht	23

# 1. Obligationenrecht

## Art. 622 Abs. 1 VE-OR

<sup>1</sup> Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber. Sie können als Wertpapiere ausgegeben werden. Die Statuten können bestimmen, dass sie als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 (BEG) ausgegeben werden.

### Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:

- Die Anpassung stellt eine formale Ergänzung der Möglichkeit, die DLT als Wertrechtregister zu nutzen, dar. Unseres Erachtens ist es sehr sinnvoll, diese Möglichkeit namentlich aufzunehmen.
- In der kommenden Aktienrechtsrevision sollte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, nicht nur Aktien, sondern auch Partizipations- und Genussscheine als Wertrechte auszugestalten.

## Art. 973a OR Randtitel

Keine Bemerkung

## Art. 973c OR Randtitel und Abs. 1

<sup>1</sup> Der Schuldner kann Wertrechte ohne Wertpapiercharakter ausgeben oder vertretbare Wertpapiere oder Globalurkunden, die einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, durch Wertrechte ohne Wertpapiercharakter ersetzen, sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten dies vorsehen oder die Hinterleger dazu ihre Zustimmung erteilt haben.

### Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:

#### Spannungsverhältnis zwischen Art. 973c und Art. 973d ff. VE-OR.

Wir sind der Meinung, dass die Zielsetzung der Vernehmlassungsvorlage mit diesem Zusatz klarer erscheint. Es verbleiben dennoch folgende Ungewissheiten:

- Konstituiert Art. 973d VE-OR eine Ausnahme von der Möglichkeit, jedes Wertrecht (Art. 973c VE-OR) auf einer DLT registrieren zu können? Es bleibt ein Zweifel: Kann man auf einer «permissioned» DLT (potenziell nicht öffentlich entgegengesetzt Art. 973d Abs. 2 Ziff. 3 VE-OR) ein Wertrecht schaffen, das der Qualifikation eines Wertrechts nach Art. 973c Abs. 1 VE-OR

entspricht? Oder tendiert der Bundesrat dazu, diese Möglichkeit auszuschliessen?

- Unserer Meinung nach sollten Art. 973c und Art. 973d VE-OR wie folgt abgestimmt und ergänzt werden: Ein Wertrecht, das auf einer «private» Blockchain registriert ist, soll im Nachhinein ungültig werden, beispielsweise wenn die Bedingungen von Art. 973d Abs. 2 VE-OR nicht mehr erfüllt werden, sodass Art. 973c VE-OR als Rückfallmechanismus zur Anwendung kommt.
- Das in Art. 973d ff. VE-OR festgelegte Konzept scheint unter der Prämisse des Anwendungsfalls eines öffentlichen Registers wie Bitcoin oder Ethereum und der Registrierung von Aktien auf einem solchen entstanden zu sein. Entsprechend würde ein solches öffentliches DLT-Register, ähnlich einem Handelsregister, von seinem Publizitätseffekt profitieren, währenddessen andere DLT-Register diesen Publizitätseffekt nicht oder weniger stark haben.

## Art. 973d VE-OR

<sup>1</sup> Wertrechte haben Wertpapiercharakter, wenn sie, gestützt auf eine Vereinbarung der Parteien:

1. in einem verteilten elektronischen Register (Distributed Ledger Technology, DLT) eingetragen sind; und
2. nur über dieses Register geltend gemacht und auf andere übertragen werden können.

<sup>2</sup> Das Register muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. der Inhalt des DLT-Wertrechts, die Funktionsweise des Registers und die Registrierungsvereinbarung sind im Register oder in damit verknüpften Begleitdaten festgehalten;
2. es stellt sowohl die Funktionssicherheit gemäss Registrierungsvereinbarung als auch die Integrität der im Register enthaltenen Daten nach dem neuesten Stand der Technik sicher; und
3. die Parteien können die sie betreffenden Registereinträge und die Informationen nach Ziffer 1 jederzeit einsehen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Mindestanforderungen an das verteilte elektronische Register vorsehen.

### Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:

- **Definition von DLT (Abs. 1):**

Es ist unseres Erachtens sinnvoll, keine Definition der DLT auf Gesetzesstufe einzuführen. Um jedoch für die Entwicklung von Unternehmen im DLT-Bereich die nötige Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Bundesrat möglichst zeitnah und in enger Zusammenarbeit mit Vertretern aus der Praxis auf dem Verordnungsweg nach Art. 973d Abs. 3 VE-OR Standards zur DLT Konformität definieren.

- **Tokenisierbare Rechte**

Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage hervorgehoben wird, soll es möglich sein, alle Rechte als DLT-Wertpapiere zu verbriefen, welche bis anhin als Wertpapiere verbrieft werden können. Wir möchten dazu lediglich hinzufügen, dass sich diese Einschätzung nicht auf die aktuell verbrieften Rechte beschränken, sondern auch auf die Rechte erstrecken sollte, die bis anhin kaum verbrieft werden konnten, wie beispielsweise einzelne Stimmrechte, was in der kommenden Aktienrechtsrevision berücksichtigt werden sollte.

- **Transparenz des Registers (Abs. 2 Ziffer 3)**

Es ist unklar, ob diese Bestimmung einfach eine Wiederholung von Art. 8 DSG ist (Zugang zu Personendaten) oder ob ihr einen eigenen Regelungsgehalt zukommen soll. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorschrift von grosser Bedeutung. Diese Bestimmung verschärft weiter den Diskurs betreffend die Probleme der Aufbewahrung von Personendaten auf einem DLT, ohne eine mögliche Lösung zu adressieren.

## Art. 973e VE OR

<sup>1</sup> Der Schuldner aus einem DLT-Wertrecht ist nur gegen entsprechende Anpassung des Registers zu leisten berechtigt und verpflichtet.

<sup>2</sup> Er wird durch eine bei Verfall erfolgte Leistung an den jeweiligen vom Register bezeichneten Gläubiger eines DLT-Wertrechts befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

<sup>3</sup> Dem vom Register bezeichneten Gläubiger eines DLT-Wertrechts, welches dem ursprünglichen Berechtigten abhandengekommen ist, kann dieses Wertrecht nicht abgefordert werden, ausser ihm fällt beim Erwerb böser Glaube oder eine grobe Fahrlässigkeit zur Last.

<sup>4</sup> Der Schuldner kann der Forderung aus einem DLT-Wertrecht nur solche Einreden entgegensetzen, die entweder gegen die Gültigkeit der Registrierung gerichtet sind oder aus dem Register oder dessen Begleitdaten selbst hervorgehen, sowie solche, die ihm persönlich gegen den jeweiligen Gläubiger des Wertrechts zustehen. Einreden, die sich auf die unmittelbaren Beziehungen des Schuldners zu einem früheren Gläubiger des Wertrechts gründen, sind zulässig, wenn der aktuelle Gläubiger bei dem Erwerb des DLT-Wertrechts bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat oder der aktuelle Gläubiger diese in expliziter oder impliziter Kenntnis bei Erwerb des Wertrechts vom früheren Gläubiger übernommen hat.

<sup>5</sup> Wird über den Gläubiger eines DLT-Wertrechts der Konkurs eröffnet, die Pfändung vollzogen oder die Nachlassstundung bewilligt, sind seine Verfügungen, soweit sie tatsächlich ausgeführt werden, rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie vorgängig eingebracht und nach den Regeln des Registers oder eines anderen Handelssystems unwiderruflich wurden.

<sup>6</sup> Steht in Bezug auf dasselbe Recht dem gutgläubigen Empfänger eines Wertpapiers ein gutgläubiger Empfänger des DLT-Wertrechts gegenüber, so geht der Erste dem Letzteren vor.

## Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:

### Art. 973e Abs.1 VE OR

#### Unbekannter Zeitpunkt der Erfüllung einer Verpflichtung: Performance und Transfer (Abs. 1)

- Der Artikel präzisiert den Zeitpunkt der Ausführung einer Transaktion nicht. Diese Frage ist jedoch von grosser Bedeutung, da dadurch nachvollzogen werden kann, ob eine Transaktion rechtzeitig stattgefunden hat, d.h. eine schuldrechtliche Verpflichtung rechtzeitig erfüllt und der Erwerber zu einem bestimmten Zeitpunkt berechtigt wurde. Ebenfalls lässt sich damit nachvollziehen, ob eine «bounce transaction» eine tatsächliche Erfüllung oder ein Widerruf einer ausgeführten Transaktion darstellt. Entsprechend sollte das Gesetz den «act of disposal» definieren. In diesem Zusammenhang schlagen wir einen Zusatz in Anlehnung an Art. 24 BEG vor.
- Die Bestimmung stellt die Vermutung auf, dass die im Register genannten Parteien am DLT-Wertrecht berechtigt sind. Das sollte aus dem Text noch deutlicher hervorgehen.

### 973e Abs. 1 und Abs. 2 VE OR

- Unserer Meinung akzentuieren diese Absätze die Identitätsproblematik in einem Register stark. Da es in den meisten Fällen keine zentrale Behörde zum Abrufen der Identitätsinformationen über die «stakeholder» gibt, kann dies dazu führen, dass der Schuldner und der Gläubiger oder sogar die Gegenpartei unbekannt bzw. nicht erkennbar sind. Eine Lösung könnte sein, dass man dem öffentlichen Schlüssel Elemente anfügt, die die Erkennung einer juristischen oder privaten Person ermöglichen.

### Art. 973e Abs. 3 VE OR

- Der Begriff "dépossédé" sollte geändert werden, da er sich auf die Idee des Besitzes bezieht, was im Zusammenhang mit digitalen Gütern verfehlt scheint.
- Wir bevorzugen den Begriff "Illégitimation", der sich auf die Titularschaft bezieht und in Bezug auf den Wortschatz mit Art. 62 OR vergleichbar ist. Zudem ist der Begriff "privé" zu bevorzugen, da er besser mit der beschriebenen rechtlichen und sachlichen Situation übereinstimmt.

### Art. 973e Abs. 4 VE OR

- Der Begriff "exception tirées du registre" erscheint uns unklar. Seine Bedeutung sollte weiter bestimmt werden.
- Ferner soll eine mögliche Ausnahme auch diejenigen von Art. 82 OR (conditio non adimpleti) und Art. 96 OR enthalten.

### Art. 973e Abs. 5 VE OR

- Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung eines «kill-switch» oder eines «delegatecall» als anerkannten Standard für Smart Contracts, es ermöglichen würde, die Unwiderruflichkeit zu mindern.



## Vorschlag für ergänzten Art. 973e VE OR

### Art. 973e

<sup>1</sup> Le débiteur droit-valeur d'un registre distribué n'a le droit de s'exécuter ni n'est tenu de s'exécuter que contre une adaptation correspondante du registre.

<sup>2</sup> L'acte de disposition portant sur des droits-valeurs intervient:

- a) par une instruction de leur titulaire tendant au transfert des titres à l'acquéreur;
- b) par l'inscription définitive des titres au crédit du compte de l'acquéreur ou (bonification).

<sup>3</sup> L'acte de disposition est parfait et opposable aux tiers au moment de la bonification. Le titulaire perd ses droits sur les droits-valeurs au même moment.

<sup>4</sup> Sauf dol ou négligence grave de sa part, il est libéré par un paiement à l'échéance entre les mains de la personne à qui le registre confère la qualité de créancier du droit-valeur d'un registre distribué.

<sup>5</sup> Si l'ayant droit d'un droit-valeur d'un registre distribué en a été dépossédé privé illégitimement, la personne à qui le registre confère la qualité de créancier de ce droit-valeur ne peut se le voir réclamer que si elle l'a acquis de mauvaise foi ou si, en l'acquérant, elle a commis une négligence grave.

<sup>6</sup> Le débiteur ne peut opposer à l'action dérivant d'un droit-valeur d'un registre distribué que les exceptions tirées de la nullité de l'enregistrement, celles tirées du registre ou de la documentation d'accompagnement et celles qu'il a personnellement contre le créancier du droit-valeur. Il peut opposer les exceptions fondées sur ses rapports personnels avec un créancier antérieur du droit-valeur d'un registre distribué, si le créancier actuel, en acquérant le droit-valeur, a agi sciemment au détriment du débiteur.

<sup>7</sup> En cas de faillite du créancier d'un droit-valeur d'un registre distribué, d'exécution d'une saisie ou d'octroi d'un sursis concordataire, les dispositions que le créancier a déjà prises et qui ont été effectivement exécutées sont juridiquement contraignantes et déploient des effets envers les tiers si elles sont devenues irrévocables selon les règles du registre ou d'un autre système de négociation.

<sup>8</sup> Si l'acquéreur de bonne foi d'un papier-valeur est en conflit avec l'acquéreur de bonne foi d'un droit-valeur d'un registre distribué et qui concerne le même droit, le premier a la préférence.

## Art. 973f VE OR

<sup>1</sup> Das Pfandrecht an DLT-Wertrechten richtet sich nach den Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten (Art. 899–906 des Zivilgesetzbuches), mit folgenden Abweichungen:

1. Ein Pfandrecht kann auch ohne Übertragung des DLT-Wertrechts errichtet werden, wenn die Eintragung im Register und die Verfügungsgewalt des Pfandgläubigers im Falle der Nichtbefriedigung gewährleistet sind.
2. Für den Pfandvertrag ist keine Form vorgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Nutzniessung an DLT-Wertrechten richtet sich nach den Artikeln 745–775 des Zivilgesetzbuches.

### **Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:**

Wir stimmen dem Vorschlag mit folgenden Bemerkungen zu:

- Wir würden es als sinnvoll erachten, diesen Sachverhalt von anderen vergleichbaren Sachverhalten besser abzugrenzen. Denn vorliegend wäre eine Abgrenzung beispielsweise zwischen einem Pfand- und einem Treuhandvertrag, einem Versicherungsvertrag und einer Bürgschaft unklar.
- Nach unserem Verständnis wäre dies auch betreffend den Titel von DLT-Wertrechten möglich (Art. 1553a VE-OR).
- Wir stimmen dem Verzicht auf das Schriftformerfordernis zu. Um Transparenz und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, müssen die «stakeholder» jedoch eindeutig identifiziert werden. In Bezug auf die Anforderungen an die Schriftform im digitalen Kontext ermöglicht die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur und eines elektronischen Zertifikats die Erreichung eines Ideals in Bezug auf die Handlungsform und die Rückverfolgbarkeit gegenüber einer identifizierten juristischen oder natürlichen Person.
- Benötigt die Übertragung eines auf einem DLT als DLT-Wertrecht ausgestalteten Pfandrechts die Schriftform? Unserer Meinung nach sollte dies der Fall sein (Art. 165 OR).

## **Art. 973g VE OR**

<sup>1</sup> Der Berechtigte aus einem DLT-Wertrecht kann verlangen, dass das Gericht das Wertrecht kraftlos erklärt, sofern er seine ursprüngliche Verfügungsmacht sowie deren Verlust glaubhaft macht. Nach der Kraftloserklärung kann er sein Recht auch ausserhalb des Registers geltend machen oder die Zuteilung eines neuen DLT-Wertrechts verlangen. Im Übrigen sind für das Verfahren und die Wirkung der Kraftloserklärung die Artikel 982–986 sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Parteien können eine vereinfachte Kraftloserklärung durch Herabsetzung der Zahl der öffentlichen Aufforderungen oder durch Verkürzung der Fristen vorsehen.

### **Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:**

973g Abs. 1

- Wir sind der Meinung, dass dieser Artikel sinnvoll ist. Wir fragen uns jedoch, wie ein Richter einen Titel für ungültig erklären kann, wenn nicht gegen das Register vorgegangen werden kann und das Register kein tatsächliches Interesse hat, der Forderung des Richters nachzukommen. Ferner macht eine Information über die Ungültigkeit eines DLT-Wertrechts aufgrund der Öffentlichkeitswirkung des DLT Registers keinen Sinn, soweit eine solche nicht auch aus dem DLT Register ergeht. Damit könnte das Risiko einer

Diskrepanz zwischen der öffentlichen Version des Registers und der gesetzlich anerkannten Version entstehen.

- Eine Möglichkeit dieses Problem zu adressieren wäre es, den Token zu «markieren» oder zu «färben», wenn er storniert oder für ungültig erklärt wurde.
- In Delaware existiert zum Beispiel für Aktien-Token der Design-Standard «CancelAndReissue». Ein vergleichbarer Standard könnte auch eingeführt werden, um eine Löschung zu erleichtern.
- Was die Analogie zum Inhaberpapier betrifft, glauben wir, dass der Ansatz der Verwendung der Analogie mit dinglichen Sachen begrenzt ist. Daher würden wir uns für die Schaffung eines spezifischen, getrennten Systems einsetzen, das durch das Inhaberpapier inspiriert ist.
- Ferner sind wir der Ansicht, dass der Umfang möglicher Kläger durch den Öffentlichkeitseffekt viel grösser sein wird, nämlich jede Person, die ein Interesse daran hat, dass das öffentliche Register geändert wird. Dabei ist zu beachten, dass diese Vorschrift mit den entsprechenden Vorschriften des DSG vergleichbar sein sollte, falls der Token kein DLT-Wertrecht ist.
  - Die Idee unseres Vorschlages ist es, eine Möglichkeit zu schaffen, einen Token zu löschen oder zu modifizieren, um am Ende eine gesetzeskonforme Version zu erhalten.
  - Dabei ist der Begriff der «interessierten Person» eng auszulegen, um nur aktuelles und tatsächliches Interesse an einer Änderung zu erfassen.
- Schliesslich sollte im Falle einer Streichung dieses Artikels für Zahlungen ausserhalb von DLTs die in Art. 90 OR festgelegten Rechte gelten.

### Vorschlag für ergänzten Art. 973g VE OR

Art. 973g VE OR

<sup>1</sup> **Toute personne** peut requérir du juge l'annulation **et la modification** d'un droit-valeur d'un registre distribué s'il rend plausible **qu'il en est l'ayant-droit ou qu'il a un intérêt à voir le registre modifié**. Après l'annulation, il peut aussi faire valoir son droit en dehors du registre ou demander l'attribution d'un nouveau droit-valeur d'un registre distribué. La procédure et les effets de l'annulation sont régis pour le reste par les art. 982 à 986.

### Art. 973h VE OR

<sup>1</sup> Der Schuldner aus einem DLT-Wertrecht hat jedem Erwerber die Angaben zum Inhalt des Wertrechts, zur Funktionsweise und Funktionssicherheit des Registers sowie zur Integrität der im Register enthaltenen Daten nach Artikel 973d Absatz 2 bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Er haftet für den Schaden, welcher dem Erwerber durch die Nichteinhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 973d Absatz 2 entsteht, sofern er nicht nachweist, dass er die

erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

<sup>3</sup> Vereinbarungen, welche diese Haftung beschränken oder wegbedingen, sind nichtig.

**Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:**

Keine Anmerkungen.

## **Art. 1153 VE OR Randtitel**

<sup>1</sup> Die Parteien können vereinbaren, dass Wertpapieren gleichwertige Titel in einem verteilten elektronischen Register eingetragen und nur über dieses Register geltend gemacht und übertragen werden können. Die Artikel 973d–973h, 1154 und 1155 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Unterschrift des Ausstellers kann entfallen, wenn der Titel ihm auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden kann. Der weitere Inhalt des Titels samt dessen Lasten muss im Register selbst oder in damit verknüpften Begleitdaten festgehalten werden.

**Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Bestimmung und haben keine Anmerkung dazu.

## 2. Schuldbetreibung- und Konkursrecht

### Art. 242a

<sup>1</sup> Die Konkursverwaltung trifft eine Verfügung über die Herausgabe kryptobasierter Zahlungsmittel und von DLT-Wertrechten gemäss Artikel 973d OR, welche von einem Dritten beansprucht werden.

<sup>2</sup> Der Anspruch ist begründet, wenn der Gemeinschuldner die Verfügungsmacht über die kryptobasierten Zahlungsmittel und die DLT-Wertrechte für den Dritten innehat und diese dem Dritten jederzeit im Register individuell zugeordnet sind.

<sup>3</sup> Hält die Konkursverwaltung den Anspruch für unbegründet, so setzt sie dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er beim Richter am Konkursort Klage einreichen kann. Hält er diese Frist nicht ein, so ist der Anspruch verwirkt.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Herausgabe sind von demjenigen zu übernehmen, der diese verlangt. Die Konkursverwaltung kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

### Negative Aspekte der Änderung

Die Vernehmlassungsvorlage betreffend Art. 242a VE-SchKG gilt nur für die Herausgabe von "kryptobasierte Zahlungsmittel und von DLT-Wertrechten". Diese Einschränkung geht zu weit und steht in einem gewissen Spannungsverhältnis mit der französischen Bezeichnung *cryptoactif*, welche sich nicht zwingend auf Zahlungsmittel beschränkt. Unseres Erachtens sollte man auch gegenüber "utility-token" und "asset-token", die nicht als DLT-Wertrechte gelten, die Aussonderungsmöglichkeit gemäss Art. 242a VE-SchKG geltend machen können.

Art. 242a Abs. 2 VE-SchKG bestimmt ausserdem, dass der Anspruch nur begründet ist, wenn die DLT-Wertrechte dem Dritten jederzeit im Register individuell zugeordnet sind. Diese Regel widerspricht der derzeitigen Praxis. Das Halten eines privaten Schlüssels auf professioneller Ebene erfordert ein sehr aufwendiges Verfahren; verschiedene Schlüssel werden erstellt, um zu vermeiden, dass der Verlust eines Schlüssels zum Verlust der „krypto assets“ führt. Wird ein Wiederherstellungsschlüssel ausgegeben, so wird dieser erst nach einer bestimmten Anzahl von Tagen ohne Transaktionen aktiviert. Die Schlüssel werden zudem sowohl online als auch offline verwaltet, um maximale Sicherheit zu gewährleisten. Würde Art. 242a VE-SchKG wie er heute vorliegt angenommen werden, so müsste jedes Institut, das Token verwahren will, eine solch komplexe Prozedur für jeden einzelnen Kunden durchführen. Das wäre unrealistisch und ökonomisch unvernünftig. Diese Einschränkung würde dazu führen, dass alle aktiven Unternehmen, die im Bereich der zentralen Token-Verwahrung Dienstleistungen erbringen, diese Tätigkeit wohl nicht mehr ausüben würden. Eine ganze Reihe von Unternehmungen (z. B. Krypto

Exchanges, kryptografische Verwahrung, usw.) könnten in der Schweiz nicht ausgeübt werden, was sich negativ auf das gesamte Ökosystem auswirken würde.

Schließlich könnten die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften auch für Banken und Wertpapierhäuser erhebliche Auswirkungen auf die Berechnungen des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals haben, was dazu führen könnte, dass diese kryptographischen Vermögen für ihre Kunden nur mit sehr hohem Kapitalbedarf treuhänderisch (d.h. ausserbilanziell) halten können, was sie de facto daran hindern würde, diese Dienstleistung anzubieten. Dies würde wiederum den Schweizerischen Finanzplatz auf Kosten ausländischer Banken stark schädigen.

Obwohl die Wertpapierverwahrungsinstitute Sammelgutkonten verwenden, können Wertpapiere bereits heute im Konkursfall ausgesondert werden. Wir möchten daher beliebt machen, die gleichen Regeln auf die Verwahrung digitaler Vermögenswerte über DLT anzuwenden, wodurch die Notwendigkeit dieser Vermögenswerte einzeln bei dem Kunden in der Blockchain registrieren zu lassen, entfällt. Denn die vorgeschlagene Regelung würde eine bedeutende und nicht gerechtfertigte Trennung von dem Konzept darstellen, dass Wertpapiere, welche bei Banken oder Wertpapierhäuser hinterlegt sind, nicht in den Konkurs der Verwahrstelle fallen. Schlussendlich sollte der Unterschied zwischen der Möglichkeit, kryptografische Werte im Konkursverfahren in Anspruch zu nehmen oder nicht, von der Art der vorgenommenen Buchhaltungsaufzeichnung (ausserhalb der Bilanz oder in der Bilanz) mitbestimmt werden.

#### **Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:**

- Wir stimmen dem Vorschlag grundsätzlich zu. Er ist in der Tat nützlich, da er eine Rechtsgrundlage schafft, um Kryptotoken generell herausfordern zu können.
- Wir glauben, dass die Befugnis über die Kryptotoken zu verfügen – dank dem privaten Schlüssel – als wahr/falsch Zustand verstanden werden muss, wie auch in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen. Insbesondere ist ein nur teilweiser Zugriff auf die Kryptotoken, zum Beispiel im Falle eines «multisig wallet», so zu betrachten, als ob die sich in Konkurs befindende Partei keine Verfügungsmacht über die Kryptotoken hat. Dies in analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die Zwangsvollstreckung. Besteht eine gemeinsame Kontrolle über die Kryptotoken, sollte die sich in Konkurs befindende Partei zur Mitwirkung verpflichtet werden.
- Wir glauben, dass der Begriff “ayant-droit” in Abs. 2 mehr Sinn macht.
- Wir halten die Anforderung, dass der Berechtigte im Hauptbuch zu benennen ist, für zu streng und sind der Ansicht, dass sie die Frage nach einer Identitätsangabe nach sich zieht, welche bei DLs jedoch oft fehlt.
- Die Anforderungen können zu Problemen in Bezug auf Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz führen. Ausserdem werden Personen meist nur durch einen öffentlichen Schlüssel bestimmt.
- Die von uns präsentierte Lösung würde es ermöglichen, die Identität der berechtigten Person

«off-chain» zu verwalten, zum Beispiel im privaten Register des Vermögensverwalters, und über einen «hash» mit dem DL zu verbinden, um so die oben genannten Interessen zu wahren.

**Daher schlagen wir vor, Art 242a VE-SchKG wie folgt zu modifizieren:**

3a. Herausgabe kryptobasierter **Zahlungsmittel Vermögenwerte** und von DLT Wertrechten

Art. 242a VE-SchKG

<sup>1</sup> L'administration rend une décision sur la restitution des cryptoactifs et des droits-valeurs d'un registre distribué au sens de l'art. 973d CO qui sont revendiqués par un tiers.

<sup>2</sup> **La revendication est fondée notamment lorsque le failli à le pouvoir de disposer pour le compte du tiers des cryptoactifs et des droits-valeurs d'un registre distribué et que le tiers est désigné en tout temps comme l'ayant-droit dans le registre ou dans un registre privé offrant une garantie équivalente de cette information.**

<sup>3</sup> L'administration impartit à celui dont elle conteste le droit un délai de 20 jours pour intenter son action au fort de la faillite. Passé ce délai, la revendication du tiers

<sup>4</sup> Les frais de restitution des cryptoactifs et des droits-valeurs à caractère de papier-valeur sont à la charge de celui qui la requiert. L'administration peut exiger qu'il en fasse l'avance.

**Aufgrund der gleichen Begründung soll Art. 16 Ziffer. 1bis BankG wie folgt modifiziert werden:**

Art. 16 Ziff. 1bis

Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37d des Gesetzes gelten:

<sup>1.bis</sup> kryptobasierte Vermögenswerte über die die Bank die Verfügungsmacht für die Depotkunden innehat und die den Depotkunden jederzeit im Register individuell zugeordnet werden können;

Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37d des Gesetzes gelten:

<sup>1.bis</sup> kryptobasierte Vermögenswerte, über die die Bank die Verfügungsmacht für die Depotkunden innehat und **die den Depotkunden jederzeit im Register individuell zugeordnet werden können; eine Registrierung in der DLT zeigt, dass die kryptographischen Werte und die DLT-Wertrechte vom Dritten an die sich in Konkurs befindende Person übertragen wurden und dessen Buchhaltung das Vorhandensein der Werte bestätigt;**

## Art. 242b

<sup>1</sup> Befinden sich Daten in der Verfügungsmacht der Konkursmasse, kann jeder Dritte, der eine gesetzliche oder vertragliche Berechtigung an den Daten nachweist, den Zugang zu diesen Daten verlangen.

<sup>2</sup> Hält die Konkursverwaltung den Anspruch für unbegründet, so setzt sie dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er beim Richter am Konkursort Klage einreichen kann. Bis zum rechtskräftigen Entscheid des Gerichts dürfen die Daten nicht vernichtet werden.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Verschaffung des Zugangs zu Daten sind von demjenigen zu übernehmen, der diese verlangt. Die Konkursverwaltung kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt das Auskunftsrecht nach den Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone.

**Konkreter Vorschlag für Anpassung der Änderung / weitere Ergänzung:**

- Wir begrüßen die Tatsache, dass der vorgeschlagene Artikel eine inhärente Anerkennung des Wertes von Daten im Allgemeinen vorsieht.
- Wir fragen uns indes, inwiefern der Begriff "Zugang" zu verstehen ist. Beinhaltet er die Möglichkeit für den Antragsteller, die zugänglichen Daten zu kopieren? Dabei stellt sich das Problem, wie man wissen kann, auf welche Daten der Antragssteller Anspruch hat. Dadurch entsteht eine hohe Arbeitsbelastung für die betroffene Stelle, welche die Daten vor der Herausgabe aussortieren muss.



### 3. Geldwäschereigesetz

Obwohl die Identifikationspflichten nicht direkt Teil der Vernehmlassungsvorlage sind, sind wir der Meinung, dass zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für DLT auch eine Änderung der Geldwäschereibestimmungen gehört. Eine solche erscheint aus den untenstehenden Gründen dringend notwendig.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht die Unterstellung sogenannter dezentraler Exchange-Plattformen unter das GwG vor. Wir verstehen dieses Bedürfnis und begrüßen die Unterstellung. Eine solche Tendenz ist auch in anderen Ländern ersichtlich. Die Schweiz soll sich diesem internationalen Trend anschliessen.

Wie oben erwähnt, gibt es unseres Erachtens einige Elemente des GwG, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für DLT beitragen und somit Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage sein sollten. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

#### **1. Delegation der Sorgfaltspflichten an Dritte**

Die Vernehmlassungsunterlagen schlagen vor, den Begriff der Zahlungs-token als Zahlungsmittel gemäß Artikel 4. Abs. 2 lit. b GwV einzuführen. Dies insbesondere in Bezug auf die während eines ICO ausgegebenen Zahlungs-token.

Wir stimmen dieser Interpretation zu. Sie soll jedoch mit organisatorischen Massnahmen einhergehen, welche die Delegation der GwG Sorgfaltspflichten an spezialisierte Unternehmen erlaubt, ansonsten zu viele Unternehmen, die keine Finanzintermediäre sind aber Zahlungs-token benützen wollen, sich einer SRO anschliessen müssen. Dies hätte Kosten zur Folge, die in anderen europäischen Ländern nicht bestehen.

Bereits jetzt erlaubt die FINMA in ihren Richtlinien im Falle eines ICOs, die Identifikationspflichten an Dritte zu delegieren. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Möglichkeit auf alle Unternehmen und für alle Tätigkeiten ausgedehnt werden sollte.

#### **2. Anpassung der Video- und Online-Identifikation an die in Europa gängigen Verfahren**

In der digitalen Welt und bei DLT Unternehmen werden Kunden aus der Ferne identifiziert. Darum ist es erforderlich, dass ein Verfahren existiert, mit dem die Identifizierung per Video oder online durchgeführt werden kann. Das FINMA-Rundschreiben 2016/17, das sowohl die Videoidentifikation als auch die Onlineidentifikation regelt, ist in den geforderten Sicherheitskriterien zu streng und lässt nicht zu, dass ein Grossteil der Weltbevölkerung durch Fernidentifikation erkannt werden kann. Dies führt zu einer Verlagerung verschiedenster Aktivitäten von der Schweiz ins Ausland, wo solche Kriterien mehr den aktuellen und technischen

Standards entsprechen. Insbesondere das Erfordernis einer „machin readable zone“ (MRZ) Schrift auf den Identitätskarten und Reisepässen führt zu verschiedenen Problemen.

Nachfolgend werden nur einige Beispiele aufgeführt, die aufzeigen, weshalb die Durchführung einer Online-Identifizierung in der Schweiz nach den Kriterien des FINMA-Rundschreibens 2016/07 äusserst schwierig ist.

- Vereinigtes Königreich (GBR-FO-09002)<sup>1</sup>: ID-Ausweise sind in Großbritannien seit 2011 nicht mehr gültig und können nicht mehr als Identitätsnachweis verwendet werden<sup>2</sup>. Personen, die einen Identitätsnachweis benötigen, können einen Reisepass oder Führerschein (wenige optische Sicherheitsmerkmale, keine MRZ) verwenden. In vielen Fällen wurde festgestellt, dass die meisten Bürger Großbritanniens, die nicht reisen, lediglich Inhaber eines Führerscheins sind. Aus britischer Sicht besteht der rechtliche Wert des Führerscheins und sein Zweck mitunter darin, die Identität des Inhabers im Hoheitsgebiet des Landes und das Recht, sich legal im Vereinigten Königreich aufzuhalten, nachzuweisen. Der Führerschein stellt jedoch keinen Nachweis der Staatsangehörigkeit dar. Infolgedessen können alle Bürger des Vereinigten Königreichs, die keinen Reisepass besitzen, keine Fernbeziehungen zu Schweizer Unternehmen aufbauen, während dies im übrigen Europa möglich ist, da dort keine ähnlichen Anforderungen wie in der Schweiz gelten.
- Italien (ITA-BO-03001): Der Personalausweis der Italienischen Republik in Papierform ist eines der am häufigsten verwendeten Ausweisdokumente in Italien. Dieses Dokument wird zur persönlichen Erkennung und als Auslandsdokument verwendet (in mehreren Ländern, einschließlich der Schweiz). Das Dokument hat keine optischen Sicherheitsmerkmale und keinen MRZ-Code. Der rechtliche Wert des Dokuments und sein Hauptziel besteht darin, die Identität des in Italien ansässigen italienischen und ausländischen Bürgers einschließlich der Wohnadresse, nachzuweisen. Alle diese Personen können keine Fernbeziehung zu Unternehmen mit Sitz in der Schweiz aufbauen, zum übrigen Europa jedoch schon.
- Frankreich (FRA-BO-02002): Der französische Personalausweis ist ein Dokument, das zur Überprüfung der Identität und der Staatsbürgerschaft sowie auch als Reisedokument (insbesondere in Europa) gültig ist und keine besonderen optischen Sicherheitselemente enthält. Der rechtliche Wert des Dokuments und sein Hauptziel besteht darin, die Identität des französischen Bürgers nachzuweisen. Selbst in diesem Fall kann ein Benutzer, der nur über dieses Dokument verfügt, die Dienste von Schweizer Unternehmen nicht in Anspruch nehmen, während er keinerlei Probleme damit hat, die in Europa angebotenen Dienste zu nutzen.
- Australien (AUS-AO-05001): der letzte Pass, der australischen Bürgern ausgegeben wurde, ist ein Dokument mit sehr wenigen optischen Sicherheitselementen (UV-Merkmale und Wasserzeichen können nicht durch eine Videoidentifikation oder über die Online-

---

<sup>1</sup> <https://www.consilium.europa.eu/prado/it/search-by-document-country.html>.

<sup>2</sup> [www.gov.uk/identitycards](http://www.gov.uk/identitycards).

Identifizierungsverfahren überprüft werden). Der rechtliche Wert des Dokuments und sein Hauptzweck liegen darin, als Reisedokument für australische Staatsbürger zu dienen. Diese Tatsache schliesst die Möglichkeit der Eröffnung einer Beziehung mit Australischen Staatsbürgern aus, da das Fehlen von zwei optischen Sicherheitsmerkmalen die Kriterien des FINMA-Rundschreiben 2016/7 nicht erfüllt, währenddessen in anderen Europäischen Ländern die Eröffnung einer solchen Beziehung keine Probleme darstellt.

Ferner ist zu beachten, dass die Anforderungen des FINMA-Rundschreibens 2016/07 technisch veraltet sind. Insbesondere die Anforderung, dass ein Dokument über einen Text im MRZ-Format verfügen muss, ist heute nicht mehr begründet, wie in den obigen Beispielen dargetan. Der Zweck der MRZ, wie sie die FINMA vorsieht, besteht darin, die Richtigkeit der im Dokument enthaltene Informationen mit den vom Benutzer angegebenen Informationen zu überprüfen und den Abgleich des Namens mit einschlägigen Personenlisten, z.B. Personen gegen die Sanktionen verhängt wurden, Personen die in Vergangenheit verurteilt wurden oder Personen die eine Funktion als PEP innehaben, vorzunehmen. Dies ist heute aber auch ohne die Verwendung der MRZ möglich. Heutzutage lesen KYC-Dienstleister Identitätsdokumente mithilfe von Algorithmen die auf den im Dokument selber enthaltenen Informationen aus und sind nicht mehr auf die Informationen auf der MRZ angewiesen. Ausserdem sind MRZ relativ wenig fälschungssicher.

Das im FINMA-Rundschreiben 2016/17 vorgesehene Erfordernis für eine MRZ ist daher nicht nur unbrauchbar, sondern schränkt die Möglichkeiten zur Eröffnung von Geschäftsbeziehungen für Ausländer in der Schweiz eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen erheblich ein, wie oben beschrieben. Die Schweiz ist unseres Wissens eines der wenigen Länder, in denen eine MRZ in den Ausweispapieren für die Ausstellung eines Online-Ausweises erforderlich ist. Diese Anforderung, die technologisch veraltet ist, beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen FinTech-Marktes und möglicherweise auch aller anderen Finanzaktivitäten der klassischen Finanzintermediäre erheblich. Unserer Meinung nach sollten die Behörden die technischen Aspekte, wie die Informationen aus den Ausweisen zu lesen sind, offenlassen, um damit die Verwendung der am besten geeigneten Technologien möglich zu machen, ohne sich dabei auf eine bestimmte Technologie zu konzentrieren, die nach einer gewissen Zeit wieder veraltet ist, wie es bei der MRZ der Fall ist.

Ein weiteres Element, das die Anwendung der Online-Identifizierung stark beschränkt, ist die eingeschränkte Möglichkeit, sogenannte "utility bills" zur Bestätigung des Wohnsitzes des Benutzers zu verwenden. Heute anerkennt das FINMA-Rundschreiben 2016/17 nur folgende Dokumente als „utility bills“ an: eine Steuerrechnung oder eine Rechnung einer anderen Behörde oder eine Rechnung für Strom, Wasser oder Telefon. Leider gibt es im Rest der Welt einige Fälle, in denen es schwierig ist, ein solches Dokument zu erhalten. In der Tat werden in mehreren Ländern Steuern direkt vom Staat erhoben, ohne dass eine Steuerrechnung ausgestellt wird. Darüber hinaus gibt es auch Personen, die keine Stromrechnung im eigenen Namen erhalten, z.B. Ehefrauen, oder jüngeren Personen, die noch bei ihren Eltern leben. In anderen Staaten wird

zudem oft Gas als "utility" verwendet. Eine Gasrechnung wird aber nicht der Stromrechnung gleichgesetzt. Damit können wiederum viele Beziehung nicht durch Video- oder Online-Identifikation eröffnet werden.

Schliesslich wird noch nirgends auf die eID verwiesen, welche in vielen Ländern bereits existieren und bald auch in der Schweiz eingeführt wird.

Angesichts der Bedeutung, die die Online-Identifizierung für künftige im DLT Bereich tätige Unternehmen haben wird, sollte dieses Problem dringend behandelt werden, damit alle potenziellen Kunden auf einfache, schnelle und sichere Weise identifiziert werden können.

Es ist daher erforderlich, dass die Änderungen, die Gegenstand dieser Konsultation sind, von einer neuen Verordnung zur Video- und Online-Identifizierung begleitet werden, die den weltweiten technologischen Standards entspricht. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Einschränkungen durch die Video- und Online-Identifikation so gross sein werden, dass viele DLT Unternehmen ihre Tätigkeit in ein anderes Land verlagern werden.

## 4. Finanzmarktinfrastruktur- und Finanzinstitutsgesetz

Mit den neuen Regelungen im FinfraG wird eine neue Finanzmarktinfrastruktur geschaffen, das DLT-Handelssystem. Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass eine neue Struktur geschaffen wird, die ein DLT-Handelssystem in einem rechtlich verbindlichen Rahmen ermöglicht. Es findet damit insofern eine regulatorische Erleichterung statt, als dass ein DLT-Handelsplatz in der Schweiz nun legal betrieben werden kann, ohne dass die strengeren Regelungen für ein anderes Handelssystem (z.B. MTF oder Börse) eingehalten werden müssen.

Problematisch ist jedoch die Tatsache, dass eine allgemein verbindliche Definition von "Distributed Ledger Technologie" fehlt, womit unklar ist, welche Technologien unter die DLT subsumiert werden dürfen. Eine mit dem Erlass der Gesetzesnovelle zeitnahe Präzisierung auf dem Verordnungsweg von Art. 973d Abs. 3 VE OR, welche auch auf das FinfraG anwendbar sein soll, ist dringend erforderlich.

Soweit ersichtlich ist die vorgesehene Bewilligungsform des DLT-Handelsplatzes weltweit einzigartig. Ausländische DLT-Handelssysteme können demnach aufgrund fehlender äquivalenter Regelungen im Ausland ihre Dienstleistung nicht ohne entsprechende Bewilligung in der Schweiz erbringen. Den bestehenden Infrastrukturen kommt diese neue Form der Bewilligung entgegen, da sie bereits über eine Bewilligung verfügen und daher die regulatorischen Vorgaben für ein DLT-Handelssystem einfach einhalten können - für diese Marktteilnehmer hält sich der Aufwand in Grenzen. Für neue Mitbewerber auf dem Finanzmarkt bedeutet diese Regulierung jedoch eine Hürde - insbesondere im Hinblick auf die einzuhaltenden Anlegerschutzregeln gem. FIDLEG, resp. FIDLEV.

### Art. 41 Bst. b, Ziff. 3 VE-FINIG

Als Wertpapierhaus gilt, wer gewerbsmässig:

b. für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt, hauptsächlich auf dem Finanzmarkt tätig ist und:

3. ein organisiertes Handelssystem nach Artikel 42 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015<sup>13</sup> betreibt; oder

#### Positive Aspekte der Änderung:

Die Ausweitung des Begriffs des Wertpapierhauses, wird begrüsst.

**Negative Aspekte der Änderung:**

Der Bundesrat hat im Bericht vom 14. Dezember 2018 zu den Rechtlichen Grundlagen für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz (DLT-Bericht) zu Recht auf Art. 10 des Gesetzes über die Finanzinfrastruktur (FinfraG) hingewiesen, gemäss welchem eine juristische Person nur *eine* Finanzmarktinfrastuktur betreiben darf. Um diese Einschränkung aufzulösen schlägt der Bundesrat vor, einen neuen Art. 41 Bst. b Nr. 3 FINIG einzufügen, damit den Wertpapierhäusern erlaubt wird, ein organisiertes Handelssystem zu betreiben. Die Definition von Wertpapierhäusern gemäss Art. 41 Bst. b FINIG sieht aber vor, dass dasselbe Unternehmen kurzfristig und auf eigene Rechnung mit Effekten handelt. Tatsächlich werden die Plattformen, die ein organisiertes Handelssystem verwalten möchten, kaum je eigenständig handeln (auch weil dies zu einem Interessenkonflikt führen würde), sondern nur das organisierte Handelssystem verwalten. Es ist daher nicht möglich, das im DLT-Bericht korrekt identifizierte Problem auf diese Weise zu lösen. Es ist notwendig, die Bedingung des Handelns auf eigene Rechnung und kurzfristig für das Betreiben von organisierten Handelssystemen zu beseitigen.

## 5. Gesellschaftsrecht

### Allgemeine Bemerkungen zu den Anpassungen des Gesellschaftsrechts:

Der Numerus Clausus der Gesellschafts- und Anstaltsformen deckt nicht die Anforderungen, die neue Formen der auf DLT beruhenden Unternehmensorganisation (wie DAOs) aufstellen. Gemeint ist damit die Ökosystem-Governance. Erste Businessanwendungen auf der Basis einer permissioned Blockchain (Innosuisse Projekte «car dossier» und «DIGIM: Digitales Immobiliendossier») setzen sich sehr direkt schon mit der Fragestellung der Ökosystem-Governance auseinander.

Aufgrund der Verbreitung neuer Organisationsformen besteht sowohl für Teilnehmer dieser Organisationen als auch Aussenstehende, wie der Markt und Konsumenten, ein Interesse an Rechtssicherheit. Nebst der Schaffung von neuen auf DLT-Technologie abgestimmten Gesellschaftsformen (wie dies in Malta bspw. für DAOs erfolgt ist), soll auch die Schaffung digitaler Personen als eigene Kategorie der Rechtspersönlichkeit berücksichtigt werden, wie dies von unterschiedlichen Autoren diskutiert wird. Dieses Bedürfnis rührt daher, dass mit zunehmender Automatisierung software-basierte Agenten auf DLT-Netzwerken eine höhere Autonomie erlangen werden, als dies existierende Rechtspersonen, wie juristische Personen, haben. Dies kreiert einen mittelfristigen Handlungsbedarf, um Marktteilnehmer, Konsumenten und dem Staat eine rechtliche Handhabe bereitzustellen, um zivilrechtliche Schadensforderungen gegen diese software-basierten Agenten durchzusetzen (Mehr dazu: Ozan Polat / Benedikt Schuppli: The Advent of Digital Persons, Future Cryptoeconomics, 2018, Wien). Es gilt weiter zu prüfen, ob es neue Formen der Streitbeilegung braucht, wie das zum Beispiel im EOS Ökosystem EOSIO schon umgesetzt wird (<https://www.eoscorearbitration.io/>).

Die Anpassungen im Wertschriftenrecht haben auch Auswirkungen auf das Aktienrecht. Spätestens bei der Vernehmlassung der laufenden Aktienrechtsrevision sind die Auswirkungen der neu vorgeschlagenen Regelungen auf das Aktienrecht genau zu untersuchen und allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

\*\*\*